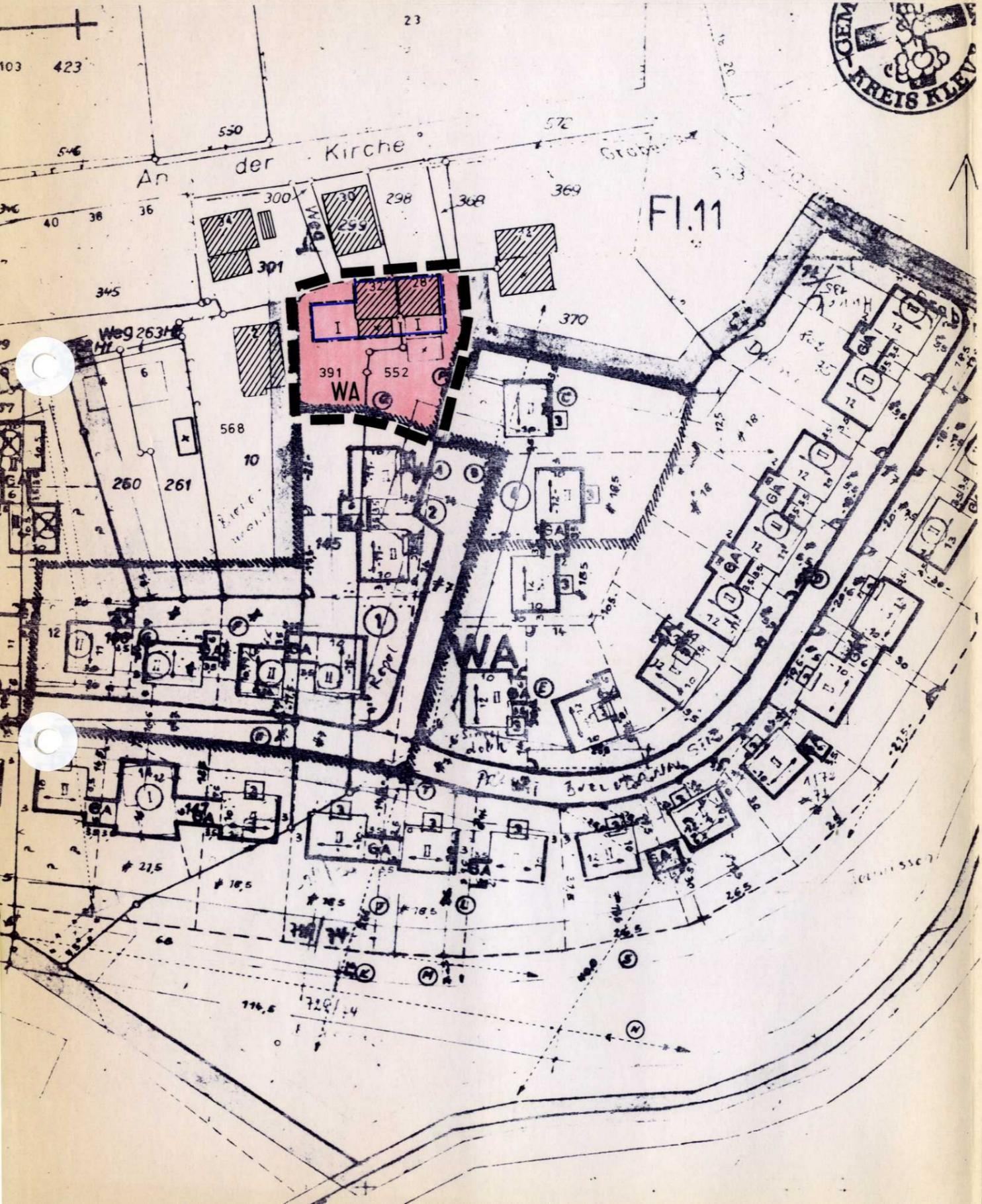


Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 Kellen werden wie folgt ergänzt: "Auf dem Flurstück 391 (An der Kirche 32) sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Garagen unzulässig. Auf dem Flurstück 391 (An der Kirche 32) ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) nur eine Wohneinheit zulässig."



Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise,-linie,-grenze	Gemeinbedarfsflächen
WS Kleinsiedlungsgebiete	z.B. 0,4 Grundflächenzahl	O Offene Bauweise Flächen für den Gemeinbedarf
WR Reines Wohngebiet	0,7 Geschossflächenzahl	E Nur Einzelhäuser zulässig	☐ Öffentliche Verwaltung
WA Allgemeines Wohngebiet	3,0 Baumassenzahl	D Nur Doppelhäuser zulässig	☐ Schule
WB Besondere Wohngebiete	Zahl der Vollgeschosse	H Nur Hausgruppen zulässig	☐ Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
MD Dorfgebiete	II Als Höchstgrenze	ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	☐ Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
MI Mischgebiete	II-III Als Mindest- und Höchstgrenze	g Geschlossene Bauweise	☐ Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
MK Kerngebiete	II Zwingend	a Abweichende Bauweise	☐ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
GE Gewerbegebiete	Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze	--- Baulinie	☐ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
G Industriegebiete	z.B. TH 12,4 m Traufhöhe	--- Baugrenze	☐ Post
SO Sonstige Sondergebiete	FH 15,2 m Firsthöhe		☐ Feuerwehr
	OK 13,6 m Oberkante		

Verkehrsflächen	Grünflächen	Sonstige Planzeichen	Hinweise
☐ Straßenverkehrsflächen	☐ Grünflächen	☐ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen	3 Nutzungsgebiet
--- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	O Öffentlich	ST Stellplätze	--- Einteilung der Verkehrsflächen (Bäume, Verkehrsgrün, Gehweg, Radweg, Parkstreifen)
☐ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	P Privat	GST Gemeinschaftsstellplätze	--- Fusswegführung
☐ Zweckbestimmung	☐ Parkanlage	GA Garagen	--- Firstrichtung
P Öffentliche Parkflächen	☐ Dauerkleingärten	TGA Tiefgaragen	☐ Sichtfelder
☐ Fußgängerbereich	☐ Sportplatz	GGA Gemeinschaftsgaragen	--- geplante Grundstücksgrenzen
☐ Verkehrsberuhigter Bereich	☐ Friedhof	TGGA Tiefgemeinschaftsgaragen	
F Fussweg	☐ Spielplatz	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
☐ Einfahrt	☐ Spielbereiche	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	
☐ Einfahrtbereich	A Für alle Kinder	☐ Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke	
☐ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	B Für schulpflichtige Kinder	F 1000m ² Mindestgröße	
☐ Bahnanlagen	C Für Klein- u. jüngere Schulkinder	b 20 m Mindestbreite	
		t 60 m Mindesttiefe	
		☐ Umgrenzung des Änderungsbereiches	
		--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	

Beschluß z. vereinf. Änderung	Plangrundlage	Bescheinig. d. Stellungnahme	Anzeigevermerk
Diese vereinfachte Änderung hat der Rat der Stadt Kleve gemäß § 13 des BauGB am 29.5.1996 beschlossen.	Die vorliegende Planunterlage ist ein maßstablicher Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 vom 19.07.1996.	Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und der von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	In der Fassung der Bekanntmachung mit dieser vereinfachten Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB vorgelegen. Verfügung vom (Az. 35.2-12.25)
Kleve, den 4.7.1996		Kleve, den 4.7.1996	Düsseldorf, den 4.7.1996
Der Bürgermeister	gez. öffentlich best. Vermessungsingenieur	Der Stadtdirektor	Der Regierungspräsident
GEZ. THELOSEN (Thalosen)		(Palmen)	im Auftrage

Bekanntmachung

Diese vereinfachte Änderung ist am 4.7.1996 bekannt gemacht worden.

Kleve, den 4.7.1996

Der Stadtdirektor

GEZ. PALMEN (Palmen)



Stadt Kleve

Vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 43

Gemarkung: KELLEN

Flur: 11

Maßstab: 1:1 000